



**Stellungnahme des ADM zu den**

**Änderungsvorschlägen der Präsidentschaft**  
**des Rates der Europäischen Union**  
**vom 10. Juli 2018 zu dem**

**Vorschlag des Europäischen Parlaments und**  
**des Rates für eine Verordnung über Pri-**  
**vatsphäre und elektronische Kommunikation**

**ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.**

**Französische Straße 8**

**10117 Berlin**

**Telefon: 030 2061638-0**

**Telefax: 030 2061638-29**

**E-Mail: [office@adm-ev.de](mailto:office@adm-ev.de)**

**Internet: [www.adm-ev.de](http://www.adm-ev.de)**

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die Interessen der privatwirtschaftlichen Markt- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet und ist der einzige Wirtschaftsverband dieser Art. Gegenwärtig gehören ihm 73 privatwirtschaftliche Forschungsinstitute an, die zusammen rund 83 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung erzielen (2017: 2,45 Mrd. €). Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des ADM gehören die Wahrung und Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt- und Sozialforschung, die Gewährleistung der Anonymität der Teilnehmer wissenschaftlicher Untersuchungen und die Entwicklung von Berufsgrundsätzen und Standesregeln.

## **A. Einleitung**

Der ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. nimmt nachfolgend Stellung zu den Änderungsvorschlägen der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vom 10. Juli 2018 (10975/18) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privat-sphäre und elektronische Kommunikation) vom 10. Januar 2017. Die Stellungnahme des ADM erfolgt federführend und stellvertretend für die vier Branchenverbände der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland:

- ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI)
- BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung – DGOF e.V.

Inhaltlich ist die vorliegende Stellungnahme – nach einer Darstellung der international anerkannten und verbindlichen berufsständischen Verhaltensregeln der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie einer Beschreibung der methodischen Vorgehensweise zur Ziehung der Stichproben für repräsentative telefonische Umfragen<sup>1</sup> – auf die Änderungsvorschläge der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (f)

---

<sup>1</sup> Vgl. zu diesen Aspekten die früheren Stellungnahmen des ADM zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation unter [www.adm-ev.de/Stellungnahmen](http://www.adm-ev.de/Stellungnahmen).

und Artikel 6 Absatz 2a sowie zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (d) fokussiert. Diese Rechtsvorschriften haben einen unmittelbaren Einfluss auf die wissenschaftliche Qualität der Forschungsergebnisse telefonischer Umfragen bzw. von Untersuchungen mittels des Internets.

## **B. Die berufsständischen Verhaltensregeln<sup>2</sup>**

Die Markt-, Meinungs- und Sozialforschung ist ausschließlich an generalisierbaren, validen und zuverlässigen Aussagen über die Einstellungen und das Verhalten von nach verschiedenen soziodemographischen und sozioökonomischen Merkmalen abgegrenzten Gruppen der Bevölkerung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Methoden und Techniken der empirischen Forschung interessiert (**Wissenschaftlichkeitsgebot**).

Aussagen über konkrete Einzelpersonen sind nicht Gegenstand der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung. Sie versucht auch nicht, die Einstellungen und das Verhalten von Menschen zu beeinflussen. Markt-, Meinungs- und Sozialforschung wird deshalb von anderen Tätigkeiten – insbesondere der Werbung und der Verkaufsförderung – getrennt durchgeführt (**Trennungsgebot**).

Die Wahrung der Anonymität der in eine wissenschaftliche Studie einbezogenen Personen gehört ebenfalls zu den Grundprinzipien des berufsständischen Verhaltens in der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung. Die Forschungsdaten werden nur in anonymisierter Form mittels mathematisch-statistischer Analyseverfahren ausgewertet und nur in anonymisierter Form an Dritte (zumeist der Auftraggeber der Studie) übermittelt (**Anonymisierungsgebot**).

## **C. Ziehung der Stichproben für telefonische Umfragen**

Eine methodisch-statistische Voraussetzung für die Repräsentativität von Umfragen ist die Tatsache, dass jedes Element der Grundgesamtheit eine mathematisch berechenbare und von Null verschiedene Chance hat, als Element der Stichprobe ausgewählt zu werden. Für telefonische Umfragen folgt daraus, dass die öffentlich zugänglichen Verzeichnisse von

---

<sup>2</sup> ADM, ASI, BVM, DGOF (Hrsg.); 2017: Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik („Deutsche Erklärung“)

Telefonnummern wegen der darin nicht eingetragenen Nummern keinen geeigneten Auswahlrahmen für repräsentative Stichproben darstellen. Vielmehr muss der verwendete Auswahlrahmen auf den Eckdaten des technisch zur Verfügung stehenden Nummernraums basieren.

Bis vor einigen Jahren waren repräsentative telefonische Umfragen allein auf der Basis von Festnetznummern noch methodisch vertretbar. Mit der zunehmenden Verbreitung der mobilen Telefonie und – damit korrespondierend – der abnehmenden Nutzung des Festnetzes kann der Auswahlrahmen für repräsentative telefonische Umfragen aber nicht mehr nur die Festnetznummern enthalten, sondern er muss auch die Mobilfunknummern einbeziehen, denn ein steigender Anteil der Bevölkerung ist telefonisch nur noch mobil zu erreichen. Durch die Einbeziehung der Mobilfunknummern entsteht bei der geografischen Verortung der Telefonnummern ein wissenschaftlich-methodisches Problem, das bei Festnetznummern wegen der ortsabhängigen Vorwahlnummern in dieser Form nicht existiert, denn bei Mobilfunknummern ist – europaweit – die Vorwahl nicht ortsabhängig, sondern anbieterabhängig organisiert.

Deshalb kann bei regional begrenzten Umfragen ohne Kenntnis geeigneter elektronischer Kommunikationsmetadaten nicht verifiziert werden, ob eine ausgewählte Mobilfunknummer in geografischer Hinsicht zur definierten Grundgesamtheit gehört. Ergänzend ist anzumerken, dass die fehlende Möglichkeit der großräumigen geografischen Verortung von Mobilfunknummern nicht nur bei regional begrenzten telefonischen Umfragen ein wissenschaftlich-methodisches Problem darstellt, sondern auch bei bevölkerungsrepräsentativen Umfragen auf der Basis einzelner oder mehrerer Mitgliedstaaten der europäischen Union. Als Beispiele davon betroffener europaweit durchgeführter Umfragen sei auf das „Flash Eurobarometer“ der Europäischen Kommission und das „Eurobarometer Special“ des Europäischen Parlaments hingewiesen.

Durch die fehlende Möglichkeit einer geografischen Verortung von Mobilfunknummern wird die regionale Schichtung einer Stichprobe verhindert, einem mathematisch-statistischen Verfahren zur Verbesserung der wissenschaftlichen Qualität der erstellten Stichproben<sup>3</sup>, sowohl

---

<sup>3</sup> Bei der regionalen Schichtung einer Stichprobe wird die intendierte Grundgesamtheit der Umfrage (z.B. die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland) in verschiedene geografisch abgegrenzte Teilgruppen (z.B. die in den einzelnen Bundesländern lebende Bevölkerung) untergliedert und proportional zur Gruppengröße aus jeder Teilgruppe unabhängig voneinander eine Zufallsauswahl der zu befragenden Personen vorgenommen.

unter methodischen Aspekten – um den sogenannten statistischen Stichprobenfehler zu verringern – als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten – um die Möglichkeiten der mathematisch-statistischen Analysen von Teilgruppen der Grundgesamtheit zu erweitern.

## **D. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (f)**

Der ADM begrüßt die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (f) vorgesehene Substitution des Begriffs „scientific research“ durch den Begriff „scientific research purposes“, die zugleich eine inhaltliche Präzisierung und eine begriffliche Harmonisierung mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) bedeutet. Zudem entspricht die Modifikation dem weiten Forschungsbegriff<sup>4</sup>, der im europäischen Datenschutzrecht grundsätzlich zur Anwendung kommt.

Die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt C. der vorliegenden Stellungnahme machen die Relevanz elektronischer Kommunikationsmetadaten für die Ziehung von Stichproben für repräsentative telefonische Umfragen deutlich. Der ADM sieht deshalb eine mögliche Streichung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (f) – wie sie von der Präsidentschaft zur Diskussion gestellt wird – grundsätzlich als sehr kritisch an. (“However, considering the introduction of further compatible processing, the Presidency would like delegations to indicate whether the provision of art. 6(2)(f) is needed at all.”) In diesem Fall müsste in Artikel 6 Absatz 2a ein expliziter Ausgleich für den Wegfall der grundsätzlichen Erlaubnisnorm für die Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten für wissenschaftliche Forschungszwecke geschaffen werden.

## **E. Artikel 6 Absatz 2a**

Der ADM begrüßt die durch Artikel 6 Absatz 2a geschaffene Möglichkeit der rechtmäßigen Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten, wenn der zugrundeliegende andere Zweck der Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck der Verarbeitung der elektronischen Kommunikationsmetadaten kompatibel ist. Der ADM sieht darin eine Harmonisierung mit den Rechtsvorschriften des Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

---

<sup>4</sup> Vgl. die Definition des Begriffs im Recital 159 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Im Zusammenhang mit der von der Präsidentschaft zur Diskussion gestellten grundsätzlichen Entbehrlichkeit des Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (f) empfiehlt der ADM eine Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2a durch eine an Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe (b) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) orientierte Erlaubnisnorm für die Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten für wissenschaftliche Forschungszwecke. Diese könnte als letzter Satz von Artikel 6 Absatz 2a wie folgt formuliert werden:

“Further processing of electronic communications metadata for statistical counting or for scientific research purposes shall not be considered to be incompatible with the purposes for which the electronic communications metadata have been processed initially.”

## **F. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (d)**

Die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (d) normierte Messung der Nutzer bzw. der Nutzung eines Dienstes der Informationsgesellschaft ist, wenn sie von einem Dritten im Auftrag des Anbieters durchgeführt wird, eine eigenständige wissenschaftliche Dienstleistung. Eine Anwendung der auf die Auftragsverarbeitung bezogenen Rechtsvorschriften des Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) trifft deshalb sachlich nicht zu. Der ADM wiederholt deshalb seine in früheren Stellungnahmen vorgetragene Empfehlung<sup>5</sup>, in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (d) die Referenz auf Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu streichen:

“it is necessary for audience measuring, provided that such measurement is carried out by the provider of the information society service requested by the end-user or by a third party on behalf of the provider of the information society service ~~provided that conditions laid down in Article 28 of Regulation (EU) 2016/679 are met; or~~”

---

<sup>5</sup> Vgl. die verschiedenen Stellungnahmen des ADM zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation unter [www.adm-ev.de/Stellungnahmen](http://www.adm-ev.de/Stellungnahmen).

## **G. Zusammenfassung**

- 1.** Der ADM begrüßt in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe (f) die Verwendung des Begriffs “scientific research purposes“ als inhaltliche Präzisierung und begriffliche Harmonisierung mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).
- 2.** Der ADM empfiehlt in Artikel 6 Absatz 2a eine Ergänzung, die die Weiterverarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten für wissenschaftliche Forschungszwecke als mit den ursprünglichen Verarbeitungszwecken kompatibel erlaubt.
- 3.** Der ADM empfiehlt in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe (d) die sachlich unzutreffende Referenz auf Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu streichen.

**Berlin, den 16. Juli 2018**